

Eigene Funktionen sind:

- der Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums (s. Rz. 30 zu Art. 93),
 - die Entscheidung, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidenten abweichen will, soweit nicht die Kollegien zuständig sind,
 - die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Kassationsentscheidungen der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte,
 - ferner interne Leitungsaufgaben:
 - die »planmäßige« Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts,
 - die Regelung der Geschäftsverteilung,
 - die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts (§ 40 Abs. 1 und 2 GVG).
- Das Präsidium ist dem Plenum für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 40 Abs. 6 GVG).

c) Die Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das 16

Militärkollegium.

- Auch sie haben Hilfsfunktionen und eigene Funktionen. Als Hilfsorgane sind sie zur einheitlichen Durchführung der Festlegungen des Plenums und des Präsidiums für die Herausarbeitung der Aufgaben der Rechtsprechung auf ihren Sachgebieten verantwortlich. Sie unterbreiten dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für Tagungen des Plenums und für den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen.
- In eigener Funktion entscheiden sie, wenn ein Senat des Kollegiums in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Kollegiums abweichen will. (§ 41 Abs. 1 GVG)

d) Für das Militärkollegium des Obersten Gerichts gilt:

- Es verwirklicht die dem Obersten Gericht obliegende Leitung der Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit nicht das Plenum oder das Präsidium des Obersten Gerichts zuständig ist.
- Es hat dabei
 - die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts durchzusetzen und Schlußfolgerungen aus der militärischen Aufgabenstellung für die Rechtsprechung zu ziehen,
 - die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern,
 - die Verallgemeinerung der Rechtsprechung zu gewährleisten,
 - die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte auf seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführen und von den Militärobergerichten Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.
- Es hat bei der Durchsetzung seiner Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, zu zusammenarbeiten. (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 Militärgerichtsordnung)

Das Militärkollegium untersteht in militärischen Fragen unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung. Der Vorsitzende des Militärkollegiums ist unmittelbarer Vorgesetzter der Angehörigen des Militärkollegiums, soweit Bestimmungen der Militärgerichtsordnung nicht entgegenstehen. Er hat den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über die die Rechtsprechung betreffenden Fragen zu informieren (§§ 13 Abs. 4, 15 Abs. 3 Militärgerichtsordnung).

Bei den Kollegien bestehen als Rechtsprechungsorgane die Senate (s. Rz. 13 zu Art. 92).

17